

Brüssel, den 8. Juli 2026
(OR. en)

11393/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0150 (COD)

AGRI 565
AGRIFIN 134
CODEC 1375

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 hinsichtlich einer besonderen Interventionskategorie zur Gewährung einer befristeten Sonderunterstützung im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und der Möglichkeit, die Zuweisungen für Direktzahlungen im Kalenderjahr 2027 anzupassen, sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2116 hinsichtlich flexiblerer Vorschriften für Vorschusszahlungen als Reaktion auf die infolge der Krise im Nahen Osten gestiegenen Düngemittelpreise (**erste Lesung**)

- Annahme des Gesetzgebungsakts
- Beschluss über die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist

1. Die Kommission hat dem Rat am 12. Juni 2026 ihren Vorschlag¹ übermittelt, der auf Artikel 43 Absatz 2 AEUV gestützt ist.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss wurde angehört.
3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt zu dem Kommissionsvorschlag in erster Lesung am 7. Juli 2026 festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht der zwischen den Organen erzielten Einigung in Bezug auf die Übernahme des Kommissionsvorschlags und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.²

¹ Dok. 10328/26 + ADD 1.

² Dok. 11268/26.

4. Der Sonderausschuss Landwirtschaft hat auf seiner Tagung vom 6. Juli 2026 seine Zustimmung bestätigt und ist übereingekommen, dem Rat vorzuschlagen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 43/26 billigt und
 - von der in Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates vorgesehenen Achtwochenfrist auf der Grundlage von Absatz 3 Unterabsatz 2 jenes Artikels abweicht.
5. Die Erklärung für das Ratsprotokoll ist in Addendum zu diesem Vermerk wiedergegeben.
6. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
